

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-08.1.1
Studienordnung Griechische Philologie im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister	Blatt: 1
Az.: 103/51-083	2.02

**Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Griechischen Philologie im Haupt-
und Nebenfach mit dem Abschluss Magister
vom 9. Juli 2001**

(Veröffentlichung vom 29. August 2001, NBL. MBWFK Schl.-H., S. 591)

**Satzung aufgehoben durch Satzung der Philosophischen Fakultät vom 6. Dezember 2007
(NBl. MWV. Schl.-H. S. 112)**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 2. Mai 2001 die folgende Satzung erlassen:

I. Einleitung

§ 1 Studienberatung

Für die fachliche Beratung der Studierenden stehen die durch Anschlag im Institut für Klassische Altertumskunde bekannt gegebenen Studienberaterinnen und Studienberater zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird den Studierenden dringend empfohlen. Dies gilt insbesondere für Studienanfängerinnen und -anfänger und bei Wechsel des Studienorts oder des Studienfachs.

Den Studierenden wird ferner die Inanspruchnahme der Berufsberatung des Arbeitsamtes Kiel für Studierende an der Christian-Albrechts-Universität sowie der Beratungsstellen in der Universität, im Studentenwerk und beim AStA empfohlen. Dies gilt insbesondere bei Studienfachwechsel und Studienabbruch.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und in das Hauptstudium. Der Abschluss des Grundstudiums erfolgt durch die Zwischenprüfung. Der Abschluss des Hauptstudiums erfolgt durch die Magisterprüfung

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-08.1.1
Studienordnung Griechische Philologie im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister	Blatt: 2
Az.: 103/51-083	2.02

§ 3

Studiengespräch

Studierende, die sich nach Ablauf des fünften Fachsemesters noch nicht zur Zwischenprüfung oder bis Ende des fünften Semesters nach Ablegung der Zwischenprüfung nicht zur Magisterprüfung gemeldet haben, können vom Vorsitzenden des Studiausschusses zu einem Studiengespräch eingeladen werden. In dem Gespräch sollen die Gründe der Studienverzögerung erörtert und Hinweise für den weiteren Studienverlauf gegeben werden.

§ 4

Leistungsnachweise

(1) Durch einen Leistungsnachweis wird die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Studiausschuss. Leistungsnachweise sind in der Regel zu benoten. Sie können durch folgende Studienleistungen erlangt werden: Klausuren, Hausarbeiten, Referate, Protokolle, Berichte, Kolloquien oder Durchführung experimenteller Untersuchungen.

(2) Soweit für einzelne Lehrveranstaltungen die Art und die Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen nicht durch Beschluss des Studiausschusses festgelegt sind, werden sie nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Veranstaltung bestimmt. Im Regelfall erstrecken sich die Studienleistungen auf die in der jeweiligen Lehrveranstaltung vermittelten Lehrinhalte und Fertigkeiten; es wird jedoch vorausgesetzt, dass der Studierende den für die Lehrveranstaltung relevanten Stoff des bisherigen Studiums beherrscht.

(3) Die für den einzelnen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen sind den Studierenden in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben. Dabei ist auch die Möglichkeit der Wiederholung zu regeln, die, soweit nicht die Art der Studienleistung dem entgegensteht, grundsätzlich gegeben werden soll. Im Zweifelsfall entscheidet der Studiausschuss.

(4) Wird der Leistungsnachweis aufgrund mehrerer Studienleistungen, z.B. der Lösung praktischer Aufgaben oder mündlicher oder schriftlicher Leistungen, erlangt, so muss jeweils nur der Teil wiederholt werden, der mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

§ 5

Teilnahmenachweise

Durch einen Teilnahmenachweis wird die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: mündliche Beteiligung, Erstellung von Protokollen, Lite-

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-08.1.1
Studienordnung Griechische Philologie im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister	Blatt: 3
Az.: 103/51-083	2.02

raturberichten, Übungsaufgaben und Aufgaben zur Unterrichtsvorbereitung und Unterrichtsnachbereitung.

§ 6

Beschränkung der Zulassung zu Pflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird, soweit erforderlich, auf Antrag des Instituts für Klassische Altertumskunde durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl darf nicht unter 15 festgesetzt werden.
- (2) Melden sich zu Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Studienausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (3) Zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer das Bestehen der Zwischenprüfung und die Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationssatzung in der jeweils geltenden Fassung nachweisen kann. Ausnahmen durch die Dozierenden können zugelassen werden.
- (4) Ist ein Abbau des Überhangs durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen nicht möglich, so ist durch den Fach-Studienausschuss die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zu dem von der Leitung des Instituts für Klassische Altertumskunde festgesetzten Termin gemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt zu treffen: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Studienzeit sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Bewerberinnen oder Bewerbern entscheidet das Los.

§ 7

Wiederholung von Pflichtlehrveranstaltungen

Pflichtlehrveranstaltungen, für die ein Leistungsnachweis oder ein Teilnahmenachweis nicht erlangt wurde, können wiederholt werden. Eine zwei- oder mehrmalige Wiederholung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Studienausschuss.

§ 8

Selbststudium

- (1) Der Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen kann nur ein Grundwissen vermitteln. Es wird dringend empfohlen, zum einen Lehrveranstaltungen vor- und nachzubereiten, zum anderen in eigenverantwortlichem Studium weitere Themenbereiche des Faches zu erarbeiten.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-08.1.1
Studienordnung Griechische Philologie im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister	Blatt: 4
Az.: 103/51-083	2.02

(2) Soweit begleitende Tutorien stattfinden, wird empfohlen, an diesen teilzunehmen.

§ 9 Datenerhebung

(1) Es können folgende personenbezogene Daten erhoben werden:

1. Familienname und Matrikelnummer
2. Vorname
3. Studiengang, Studienfach und angestrebter Studienabschluss
4. Anzahl der Fachsemester
5. Ergebnis der bisher vorgelegten Teilprüfung
6. bisherige Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

(2) Die Daten gemäß Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 werden zum Zwecke der Aufstellung von Leistungsnachweisen erhoben.

(3) Die Daten gemäß Absatz 1 Ziffer 1 bis 6 können erhoben werden:

- 1) zum Zwecke der Zulassung zu Lehrveranstaltungen,
- 2) zum Zwecke der Studienberatung,
- 3) zum Zwecke der Durchführung des Lehrbetriebes,
- 4) zum Zwecke der Lehrevaluation bzw. der Lehrberichterstattung.

§ 10 Auslandsstudium

(1) Studienaufenthalte im Ausland werden empfohlen

(2) Studierenden, die einen Studienaufenthalt im Ausland planen, wird geraten, sich vorher mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer über die Möglichkeit der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen zu verständigen.

III. Studienabschnitte

§ 11 Einführungsveranstaltungen

(1) Zu Beginn des Grundstudiums wird eine Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger durchgeführt, deren Besuch den Studierenden empfohlen wird.

(2) Auf die Einführungsveranstaltungen der Universitätsbibliothek wird hingewiesen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-08.1.1
Studienordnung Griechische Philologie im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister	Blatt: 5
Az.: 103/51-083	2.02

§ 12

Ziel und Inhalt des Grundstudiums

(1) Durch das Grundstudium sollen die Studierenden die inhaltlichen und methodischen Grundkenntnisse im Fach sowie die Grundfähigkeiten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erwerben. Inhaltliche und methodische Vernetzungen mit Nachbardisziplinen sind erwünscht.

§ 13

Ziel und Inhalt des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium sollen die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse aus dem Grundstudium vertieft und erweitert werden. Die Studierenden sollen in ausgewählten Gebieten mit dem Stand der Wissenschaft vertraut gemacht werden und lernen, die erworbenen Kenntnisse selbständig anzuwenden und im Hinblick auf ihre spätere berufliche Tätigkeit nutzbar zu machen. Gegenstand des Hauptstudiums sind die griechische Sprache, Literatur und Kultur von ihren Anfängen bis zur Spätantike sowie ihre Wirkungsgeschichte in den europäischen Kulturen.

§ 14

Studienplan

(1) Über die Art und Zahl der pro Studienabschnitt in der Regel zu besuchenden Lehrveranstaltungen und ihre zweckmäßige zeitliche Abfolge gibt der dieser Studienordnung als Anhang beigefügte Studienplan Auskunft. Desgleichen wird dort geregelt, wie viele und welche Leistungsnachweise zu erwerben sind.

(2) Der Studienplan wird vom Studiausschuss auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellt. In Fällen, in denen es wegen der Gesamtkonzeption des Studienganges notwendig oder zweckmäßig erscheint, kann er durch den Studiausschuss geändert werden. Er ist eine Empfehlung und kann entsprechend den besonderen Interessen und Bedürfnissen der Studierenden ergänzt oder abgeändert werden.

(3) Der Studienplan ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Er wird durch Aushang im Institut für Klassische Altertumskunde bekannt gegeben.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-08.1.1
Studienordnung Griechische Philologie im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister	Blatt: 6
Az.: 103/51-083	2.02

IV. Schlussvorschriften

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 16 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach den Bestimmungen der neuen oder der alten Studienordnung zu Ende führen.

Kiel, den 9. Juli 2001

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Gerhard Fouquet